

### Vogelschutz-Verordnungen.

Verordnung vom 17. April 1909, den Schutz von Vögeln betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 346), wird zum Vollzug des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt 317) und zwar zu den §§ 2 und 3 dieser Verordnung auf Grund der durch Staatsministerialentschliessung vom 10. Juli 1888 erteilten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet was folgt:

#### § 1.

Das in § 3 Absatz 1 des Vogelschutzgesetzes ausgesprochene Verbot, wonach in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernäch verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt ist, wird auf Grund des § 9 des Vogelschutzgesetzes und des § 143 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der in der Anlage aufgeführten Vögel auf das ganze Jahr ausgedehnt.

#### § 2.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung zum Töten von Vögeln mit Feuerwaffen gemäss § 5 Absatz 2 des Vogelschutzgesetzes ist das Bezirksamt.

Gesuche um Genehmigung zum Töten von Vögeln sind seitens der Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen und von letzterer dem Bezirksamt mit gutachtlicher Aeusserung vorzulegen. Dem Antrag ist seitens des Bezirksamts nur dann stattzugeben, wenn es aus der Vorlage und den erforderlichenfalls weiter veranstalteten Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, dass die Vögel, deren Tötung beantragt wird, an Feld- und anderen Früchten erheblichen Schaden anrichten oder in sonstiger Weise (durch Beschädigung der jungen Saat oder der Baumblüte, durch Vertilgung von Bienen usw.) sich den landwirtschaftlichen Interessen schädlich erweisen.

Sofern die um die Genehmigung zum Töten von Vögeln nachsuchenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder deren Beauftragte an den in Betracht kommenden Oertlichkeiten zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, so ist in der Regel einzelnen, von der Gemeindebehörde für die gefährdeten Orte bestellten, verpflichteten Hütern die Erlaubnis zum Abschuss der Vögel zu erteilen. Den zur Jagdausübung an den in Betracht kommenden Orten nicht berechtigten Beteiligten (Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten) selbst kann die Genehmigung zum Töten von Vögeln mit Feuerwaffen dann erteilt werden, wenn triftige Gründe gegen den Abschuss durch öffentliche Hüter sprechen (z. B. geringe Zahl bedrohter Grundstücke) und wenn die persönliche Vereigenschaftung der zu ermächtigenden Privatpersonen hinreichende Gewähr gegen Missbrauch der Waffe und der zu erteilenden Erlaubnis bietet.

Die Genehmigung ist unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs stets für bestimmte Personen zu erteilen. Sie ist stets auf bestimmte Zeiten und Oertlichkeiten zu beschränken unter genauer Angabe der Art und des Umfangs der eingeräumten Befugnis, namentlich unter Angabe der Vögel, welche getötet werden dürfen.

Ueber die erteilte Erlaubnis ist vom Bezirksamt eine Bescheinigung auszustellen, welche nur für die darin bezeichneten Personen Gültigkeit hat, bei der Ausübung der Befugnis mitzuführen, und auf Verlangen den mit der Handhabung der Polizei betrauten Beamten vorzuzeigen ist.

Dem Jagdberechtigten, der Gemeindebehörde und der Gendarmerie ist von der Erteilung der Erlaubnis Kenntnis zu geben. Vor Erteilung der Erlaubnis ist dem Jagdberechtigten Gelegenheit zur Aeusserung zu geben, falls nicht wegen der Dringlichkeit der Sache der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würde.

### § 3.

Zuständig zur Bewilligung nach § 5 Absatz 3 des Reichsgesetzes ist der Landeskommissär. Die Genehmigungsverfügung hat neben der Beschränkung auf bestimmte Orte und eine bestimmte Zeit den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu enthalten.

## § 4.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können auf Grund der §§ 143 Ziffer 2 und 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches einzelne der in § 8 c des Reichsgesetzes aufgeführten Vogelarten, wie namentlich die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen) den schützenden Bestimmungen (§§ 1 bis § 5) des Reichsgesetzes unterworfen werden.

Karlsruhe, den 17. April 1909.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

gez.: von Bodman.

Mittermaier.

### Bücherbesprechungen.

**Eduard Boode. Die Sängerin der Nacht.** Regensburg 1909. Verlagsanstalt von G. J. Manz.

Das Buch zerfällt in der Hauptsache in zwei Abschnitte, die Naturgeschichte der Nachtigall und ihre Stellung zum Menschen. Der Abschnitt über die Naturgeschichte bringt folgende Einzelabteilungen: Nachtigallengesang, andere Laute der Nachtigallstimme, Sangesstunden, Sangesstätten, die Kunstsaison und die stille Zeit, Aussehen, Gebaren, Nahrung und Nahrungserwerb, Gründung und Einrichtung der Sängerbefamie; der über das Verhältnis zum Menschen: die Uebersetzungsversuche der Nachtigallenlaute bei den Menschen verschiedener Zeiten und Stämme, die Namen und schmückenden Beiworte des Vogels, die Nachtigall in Sage, Märchen und Sinnbild, die Nachtigall als Liebling der Dichter. Eine poetische Einleitung und eine Schlussbetrachtung schliessen dieses Mittelstück stimmungsvoll ein. Was ich in dem Buche vermisse, ist lediglich ein Abschnitt über Gefangenleben und Pflege. Das Buch, das auch eine Anzahl — leider zum Teil nicht ganz einwandfreie — Illustrationen enthält, kann Freunden der Vogelwelt, besonders der Nachtigall, warm empfohlen werden.

Dr. Carl R. Hennicke.

### Literatur-Uebersicht.

W. Wurm: Taubheitsmomente bei Jagdtieren. (Deutsche Jägerztg. LII., S. 326.)

Weist nach, dass die sogenannte Balztaubheit des Ringeltaubers schon längst bekannt, aber keine Balztaubheit ist, und gibt eine ausführliche Darstellung seiner noch immer massgebenden Ansicht über die Auerhahntaubheit.

Hugo Otto: Winterliches Vogelleben an und auf dem Niederrhein. (Ebenda S. 347.)

Besonders wertvoll in dem Artikel ist das Eintreten des Verfassers für den Schutz des Fischreihers.

O. Bauer: Die Balz kaukasischen Birkwilds. (Ebenda S. 361.)

*Tetrao Mlokosiewiczzi* balzt stumm.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): von Bodman

Artikel/Article: [Vogelschutz-Verordnungen. 308-310](#)